

# Information zu § 88 Absatz 3 EAG

## Aufschlüsselung der Primärenergieträger – Bestätigung

### Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund .....	1
2. Berechnungsmethode .....	1
3. Bestätigung der Aufschlüsselung .....	2
3.1. Zu § 88 Abs 3 Z1: Anforderungen an akkreditierte Stellen.....	2
3.2. Zu § 88 Abs 3 Z2: Qualitätsprüfende von Fernwärmesystemen im UFG.....	4
3.3. Zu § 88 Abs 3 Z3: Ziviltechniker:innen und Ingenieurbüros .....	4
3.4. Zu § 88 Abs 3 Z4: beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige .....	5

## 1. Hintergrund

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (kurz: EAG), zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 233/2022, sieht in § 88 Abs. 1 eine prozentmäßige Aufschlüsselung der Primärenergieträger in erneuerbare Energie, Abwärme und -kälte, fossile Energie oder sonstige Energieträger vor. Dies gilt für Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteanlagen mit mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz pro Jahr je zusammenhängendem Fernwärme- oder Fernkältenetz.

## 2. Berechnungsmethode

Das EAG konkretisiert keine Anforderungen für ein Berechnungsverfahren. Daher wurde für die Praxis von Seiten des Umweltbundesamtes und in Zusammenarbeit mit dem BMK ein Leitfaden und eine Berechnungsvorlage zur Berechnung und Aufschlüsselung der

Energieträger erarbeitet. Diese oder eine mindestens als gleichwertig anzusehende Berechnungsmethode ist bei der Berechnung der Aufschlüsselung der Energieträger jedenfalls anerkannt. Der Leitfaden ist unter folgendem Link veröffentlicht und beinhaltet auch den Link zur veröffentlichten Berechnungsvorlage als Excel-Tool:

[https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:00fc32bc-48ac-4434-b0de-a312794dbb26/Leitfaden\\_Nachweis-Anteil-erneuerbarer-Energie-Fernwaerme-Fernkaelte.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:00fc32bc-48ac-4434-b0de-a312794dbb26/Leitfaden_Nachweis-Anteil-erneuerbarer-Energie-Fernwaerme-Fernkaelte.pdf)

### **3. Bestätigung der Aufschlüsselung**

Die Informationen gemäß § 88 Abs. 1 sind nach Abs. 3 dieser Bestimmung vorab von

1. nach dem AkkG 2012 für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstellen,
2. Personen, die (von den Betreibern von Fernwärmesystemen und den von diesen beauftragten Planern unabhängig) zur Qualitätsprüfung von Fernwärmesystemen im Rahmen der Förderungen gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, zugelassen sind,
3. Ziviltechnikern und Ingenieurbüros mit Befugnissen in Bio- und Umwelttechnik, Gas- und Feuerungstechnik oder Maschinenbau, oder
4. allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Fachgebieten in Brennstoffe oder Wärmepumpen, Wärmemaschinen, Kältemaschinen oder Gasgeräte, Heizgeräte, Feuerungsgeräte

zu bestätigen.

#### **3.1. Zu § 88 Abs 3 Z1: Akkreditierte Stellen**

Auf Basis des Leitfadens (siehe Punkt 2. Berechnungsmethode) kann ein Dokument erarbeitet werden, das einen Prozess für die weiteren Schritte der Durchführung der Beurteilung und das dafür erforderliche Akkreditierungsprogramm (insbesondere für Verifizierungsstellen, eventuell Inspektionsstellen) beinhaltet, das danach von den Stellen im Rahmen einer gewährten Akkreditierung angewendet werden kann.

Bis dahin bietet die Internationale Klassifikation für Normen (ICS - International Classification for Standards) ein Klassifikationssystem für Technische Standards. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) teilt darin Standards in eine oder mehrere Bereiche, Gruppen und Untergruppen zu. Die ICS Klassifizierung kann zur Beschreibung relevanter Fachgebiete herangezogen werden. Im Folgenden wird erläutert, welche ICS Klassen für relevante Fachgebiete der zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle geeignet sind, um von der Kompetenz zum Nachweis der Bestätigung nach § 88 (1) ausgehen zu können.

Zusätzlich können akkreditierte Stellen als geeignet angesehen werden, welche für eine Akkreditierung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission verfügen.

### **Relevante Fachgebiete**

Folgende ICS Klassen sind als relevante Fachgebiete in Bezug auf § 88 (3) anzusehen:

- **27.010:** Energietechnik im Allgemeinen
- **13.040.40:** Emissionen von Maschinen und Geräten

Folgende Akkreditierungen können als relevante Fachgebiete in Bezug auf § 88 (3) angesehen werden:

- **„EUV 2018/2066“:** Verifizierungsstelle zur Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission

## Finden von Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstellen

Folgende Anleitung beschreibt eine Möglichkeit für das Finden von Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstellen mit den relevanten Fachgebieten.

- Auf der Webseite <https://akkreditierung-austria.gv.at/> kann nach Unternehmen mit aufrechter Akkreditierung gesucht werden
- Auswahl „Ich möchte nach akkreditierten Unternehmen suchen“



- Im Suchfeld kann das relevante Fachgebiet (in fett markierte Bezeichnung laut Kapitel „Relevante Fachgebiete“) eingetragen werden

Register der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen

Willkommen in der Datenbank-Applikation der Akkreditierung Austria, österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gem. Verordnung (EG) 765/2008.

Akkreditierung Austria bietet damit interessierten Kreisen eine einfache Abfragemöglichkeit öffentlich zugänglicher Informationen zu akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen.

Alle Angaben ohne Gewähr; rechtlich verbindlich ist der jeweils letztgültige Akkreditierungsbescheid.

Suche  
27.010

- Die jeweiligen Unternehmen nach relevantem Fachgebiet werden aufgelistet

### 3.2. Zu § 88 Abs 3 Z2: Qualitätsprüfende von Fernwärmesystemen im UFG

Der von § 88 Abs. 3 Z 2 umfasste Personenkreis kann auf der Homepage von klimaaktiv unter „Liste der Qualitätsbeauftragten“ abgerufen werden:

[https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/effiziente\\_heizwerke/qbs.html](https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/effiziente_heizwerke/qbs.html)

### 3.3. Zu § 88 Abs 3 Z3: Ziviltechniker:innen und Ingenieurbüros

Die nach der Bestimmung einschlägigen Ziviltechniker:innen sind im Verzeichnis der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen angeführt und können mit den in Befugnissen („Bio- und Umwelttechnik“, „Gas- und Feuerungstechnik“ oder „Maschinenbau“) gefiltert werden:

<https://ziviltechniker.at/>

Die einschlägigen Ingenieurbüros sind beim Fachverband Ingenieurbüros Österreich abrufbar und können mit den in § 88 Abs. 3 Z3 angeführten Fachgebieten gefiltert werden:

<https://www.ingenieurbueros.at/oberoesterreich/de/mitgliederverzeichnis/suche>

#### **3.4. Zu § 88 Abs. 3 Z 4: beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige**

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind auf der Homepage der Österreichischen Justiz angeführt und können mit den in § 88 Abs. 3 Z3 angeführten Fachgebieten („Brennstoffe“, „Wärmepumpen, Wärmemaschinen, Kältemaschinen“ oder „Gasgeräte, Heizgeräte, Feuerungsgeräte“) abgerufen werden:

<https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/sv>

#### **Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion VI – Klima und Energie

Abteilung VI/6 – Energieeffizienz und Wärme

E-Mail: [vi-6@bmk.gv.at](mailto:vi-6@bmk.gv.at)

Erstellt am: 30. Januar 2023